

## Pandemie: Drückjagden Corona-gerecht organisieren und durchführen

### Zitat Forstminister Peter Hauk, MdL:

„Die konsequente Bejagung von Schalenwild ist notwendig, damit sich die Wälder möglichst naturnah zu klimaresilienten Mischwäldern entwickeln können. Auch zur Eindämmung der Afrikanische Schweinepest (ASP) sind revierübergreifende Bewegungsjagden eine bewährte Maßnahme. Doch während der Corona Pandemie gelten für Gemeinschaftsjagden besondere Regeln, die den Infektionsschutz der Jägerinnen und Jäger sicherstellen sollen.“

Ansitzdrückjagden ermöglichen es, einen Wildbestand möglichst effektiv und schonend zu bejagen. Die Prävention vor der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und der Umbau der Wälder zu klimaresilienten Mischwäldern erfordern insbesondere während der Corona-Pandemie die entschlossene Fortsetzung der Bejagung und die Durchführung von Drückjagden. Dabei sind rechtlichen Regelungen zu beachten, damit einerseits die waldbaulichen sowie Präventionsziele erreicht werden können und gleichzeitig entsprechend der aktuellen Corona Bestimmungen der Infektionsschutz der Jägerinnen und Jäger gewährleistet wird - beides geht zusammen.

Die aktuelle Corona-Verordnung ermöglicht auch in diesem Herbst Bewegungsjagden zu organisieren und sicher durchzuführen. Je nachdem, welche der drei Stufen (Basisstufe – Warnstufe – Alarmstufe) vorliegt, sind nachfolgende Besonderheiten zu beachten. Welche Stufe vorliegt, kann aus den Medien, zum Beispiel der Internetseite [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de) oder den Warn-Apps entnommen werden. Des Weiteren ist zu unterscheiden, ob sich die Personen im Freien aufhalten oder in Innenräumen, zum Beispiel beim Schüsseltreiben.

### Welche rechtlichen Erfordernisse zur Teilnahme gibt es: Geimpft, Genesen, Getestet

Die Corona-Verordnung (Stand 28.10.2021) sieht vor:

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Im Freien	Abstand immer mind. 1,50m, wenn nicht einzuhalten muss 3G beachtet werden	3G: Geimpft oder genesen oder getestet (Antigen- oder PCR-Test)	2G: Geimpft oder genesen, keine Teilnahme von nicht Immunisierten
In Innenräumen	3G: Geimpft oder genesen oder getestet (Antigen- oder PCR-Test)	3G: Geimpft oder genesen oder getestet (nur PCR-Test)	2G: Geimpft oder genesen, keine Teilnahme von nicht Immunisierten

Bei der **Wildbergung und bei Nachsuchen sowie der Wildbretversorgung** sind Abstandsregeln unter Umständen nicht oder nur schwierig einzuhalten. Daher empfiehlt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) zur Erhöhung der Sicherheit bereits in der Basisstufe und Warnstufe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die nicht geimpft oder genesen sind, **ausschließlich ein PCR-Test** und kein Antigentest zu akzeptieren. Zum Zeitpunkt der Jagdeinladung lässt sich meist nicht abschätzen, welche Gefahrenstufe am Jagdtag herrschen wird. Zur Vermeidung von Problemen mit der Jagdeinladung ist es daher zu

überlegen, den Teilnehmerkreis der Jagd vorsorglich in allen Stufen auf „2G“, also Geimpfte oder Genesene („Immunisierte“) zu beschränken.

Diese Empfehlung gründet nicht nur auf dem besseren Infektionsschutz, sondern hat ganz praktische Gründe: Ändert sich zwischen Planung, Einladung und Jagdtag die Stufe zum Beispiel von der Basis- zur Warnstufe, kommt schnell die Jagdorganisation durcheinander. Denn bei einer Teilnahme im Freien ist von nicht Immunisierten in der Warnstufe ein Test vorzuweisen, bei der Teilnahme in Innenräumen sogar ein PCR-Test. Ändert sich die Gefahrenstufe gar auf die Alarmstufe, so ist kaum mehr oder nur mit erheblichem Aufwand die Teilnehmerliste an die Gefahrensituation anzupassen. Es ist dann nicht auszuschließen, dass Schützen, Treiber oder sonstiger Helfer unkalkulierbar ausfallen.

### **Was ist noch zu beachten?**

Den Jagdgästen sollte wie bereits letztes Jahr die Hygienevorschriften und Hinweise im Vorfeld der Jagd klar kommuniziert werden. Bei der allgemeinen Sicherheitsbelehrung vor Jagdbeginn sollte auch auf die Hygienevorschriften hingewiesen werden.

In Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt sie dann, wenn der Abstand von 1,50 Meter zueinander nicht eingehalten werden kann.

Der Veranstalter hat wie bisher ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Die Jagdleitung ist für die Einhaltung der Vorgaben der Hygienevorgaben verantwortlich und hat die Maßnahmen auf die aktuellen Entwicklungen und Regelungen anzupassen. Der Veranstalter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweise verpflichtet.

### **Sicherheit geht vor!**